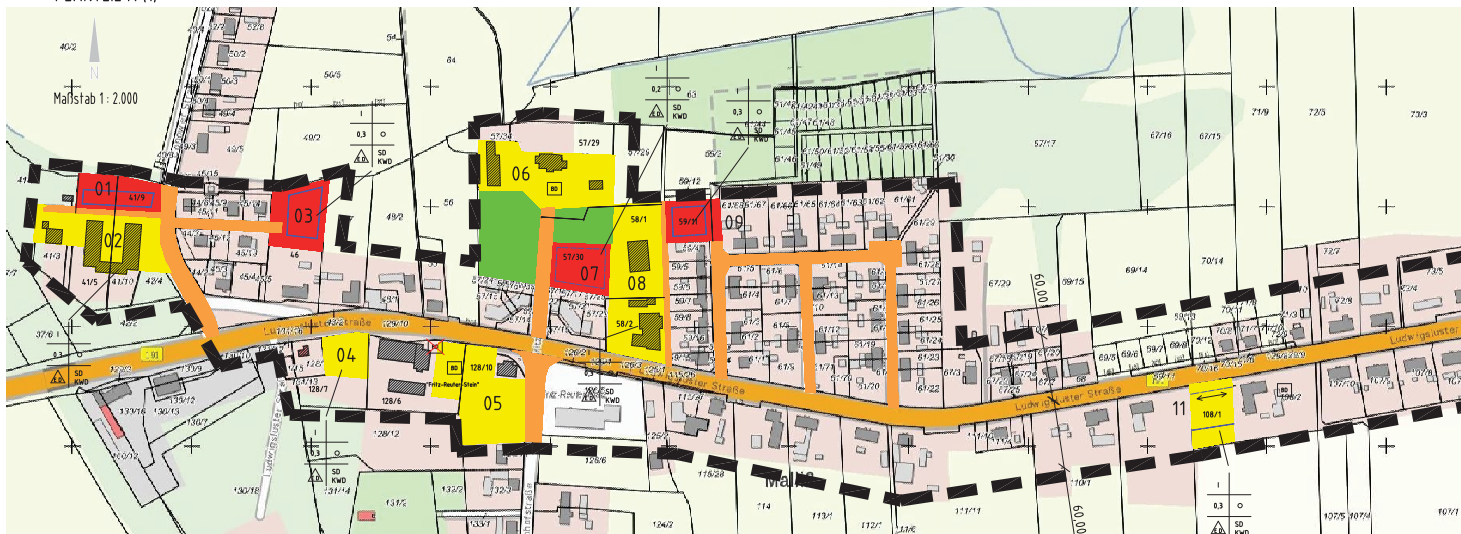
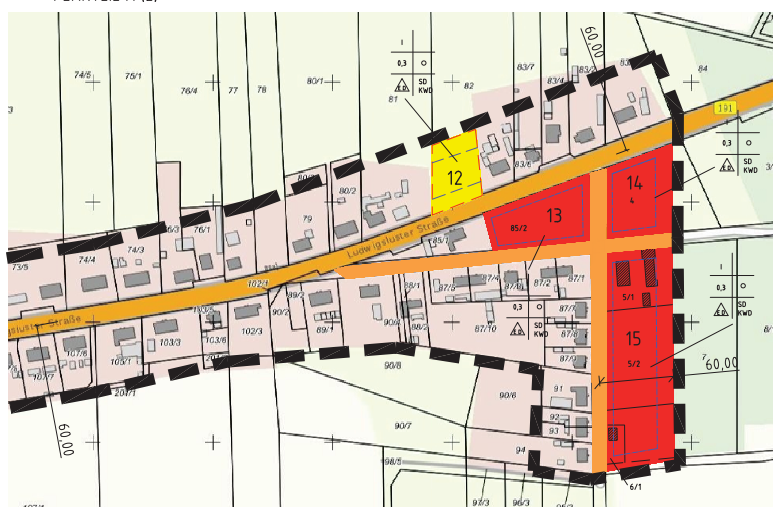


Maßstab 1: 2.000

[illegible]

3. Vorhandene Bäume s

- zu sorgen.
4. Flächenversteigerungen sind zu minimieren. Die erforderlichen Befestigungen (z.B. Stieflastiken) sind weitgehend mit wasserdrückensicheren Befestigungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundriss zu versickern.
5. Abriss- und Umbauarbeiten sind nur im Zeitraum zwischen April/November und Ende Februar/durchzuführen. In Verbindung mit dem Abriss- oder Umbau sind die angrenzenden Flächen mit einem geeigneten Material zu bedecken. Kontrollschächte auf Teilfläche 12 und die betroffenen Gebäudeteile vorher auf das Vorhandensein von Wasser, Schmutz, Gesteinschutt und anderen Schadstoffen zu untersuchen. Werden Tiere festgestellt, ist vorher Vorgehen mit den eigenen Naturschutzbehörden abzustimmen.
6. Die Beisitzung/ das auf den Stock setzen von Gehölzen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die von Rodung betriebene, Baue auf den Teilflächen 01, 02, 03, 04, 05, 08, 13 und 15 sind zusätzlich zu vermeiden. Die Rodung ist so zu gestalten, dass die angrenzenden Flächen mit einem geeigneten Material, Fledermausquartiere und Höhlenbereiche zu begutachten. Werden Tiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit den eigenen Naturschutzbehörden abzustimmen.
7. Die Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 01. bis 30. März, 30. September sind ausnahmsweise zulässig, sofern der entfernte Naturhaushalt durch die Rodung nicht gefährdet wird. Bei der Rodung sind die angrenzenden Flächen mit einem geeigneten Material zu bedecken. Die Rodung ist so zu gestalten, dass die angrenzenden Flächen mit einem geeigneten Material, Fledermausquartiere und Höhlenbereiche zu begutachten. Werden Tiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit den eigenen Naturschutzbehörden abzustimmen.
8. Maßnahmen zu kontrollieren. Eine Kontrolle auf Fledermause kann dem lediglich für die Teilfläche 12 entfallen.
9. Werden Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermause festgestellt, so sind je Baum mit nachweislicher Quartierungsnutzung bzw. vorhandenem Quartierungsnutzung 1 Fledermausnachtstift (FF der Firma Schödel) zu befestigen. Die Befestigung ist so zu gestalten, dass die angrenzenden Flächen mit einem geeigneten Material, Fledermausquartiere und Höhlenbereiche zu begutachten. Werden Tiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit den eigenen Naturschutzbehörden abzustimmen.
10. Werden Brutplätze von Gabel- oder Hohlkörnern festgestellt, ist ein Ersatz je Nestmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen/Nestern der Firma Schödel (oder gleichwertig) an verteilbaren Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- bzw. Teilfläche zu errichten. Ersatzquartiere sind zu sorgen. Ersatzquartiere sind der ÜNB anzumelden und dauerhaft zu erhalten.
11. In Baugruben sind Ausstiegshilfen (breite Bretter) abg. über Nacht in den Baugruben anzubringen. Tapsen in den Baugruben und Baufeld vorfinden Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säuger) sind zu borgen und zu versorgen. Die Borgen sind zu versorgen. Ersatzquartiere sind zu sorgen. Ersatzquartiere sind der ÜNB anzumelden und dauerhaft zu erhalten.
12. Bei der Ausschüttung von Straßen- und sonstigen, auch privaten Aufwühlbehebungen, ist darauf zu achten, dass die Lichtkeule dem Bodenbelag und nicht die umliegenden Gebäudestrukturen anstrahlt. Für die Beleuchtung ist zu sorgen.
13. Für die Baugruben gelten die zusätzlichen Grenzlinie-Entsperren des Abstandsfeldes und Abstände nach § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2006 (MVO-VS 12/02, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. Nr. 5/2016, MVO-VS 16/2016, MVO-VS 16/2017) der für den Baugrubenbau und die Baugrubensicherung. Die Grenzlinie-Entsperren sind zu borgen und zu versorgen. Ersatzquartiere sind zu sorgen. Ersatzquartiere sind der ÜNB anzumelden und dauerhaft zu erhalten.

Gr

Er

- | | |
|---|--|
|  | Ergänzungsfläche (9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) |
|  | Grünfläche (9 Abs. 1 Nr. 15 und 6 BauGB) |
|  | Öffentliche Verkehrsfläche (9 Abs. 1 Nr. 15 und 6 BauGB) |
|  | Baugrenze |
|  | Baudenkmal nach Kreisdenkmalliste |
|  | Baudenkmal nach Kreisdenkmalliste – Abriss |
| 1 | 1 Vollgeschoss (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
| 0,3 | Grundstückszahl (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
| 0 | Offene Bauweise (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
|  | Einzel- oder Doppelhaus (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) |
|  | Dachart (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
|  | (Satteldach und Krüppelwalmdach) |
|  | Früherichtung |
| 01, 02, 03... | Bezeichnung der Teilflächen entprechend Textteil 8 und AFB |

Die Teilfläche 10 verliert mit der 1. Änderung dieser Satzung den

Baulandstatus. Dies betrifft die Flurstücke 69/5, 69/6, 69/7, 69/8 und 70/12 der Flur 1 in der Gemarkung Malliß.

Übersichtskarte Maßstab 1:25.000



1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE MALLISS über die KLARSTELLUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG für den ORTSTEIL MALLISS ENTLANG DER LUDWIGSLUSTER STRASSE

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Maßfl in ihrer Sitzung am folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1, 2 und 3 über die Klärstellungs- und Abdrungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) und der Begründung, erlassen:

Verfahrensvermerke

- [illegible]